

Die letzten Dinge regeln

Testament richtig gestalten

Professionell erstelltes Testament hilft die Wünsche des Erblassers umzusetzen

Immer häufiger erleben wir in unserer täglichen Praxis, so die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry, dass viele Menschen diejenigen bedenken möchten, die ihnen im letzten Lebensabschnitt helfen, die für sie da sind, sie pflegen oder sich einfach um sie kümmern. Diese Leistungen werden meist durch nahe Angehörige aber auch Freunde erbracht.

Zu Lebzeiten können Zahlungen hierfür vereinbart oder Regelungen getroffen werden. Meist wird aber vermieden, diese Pflegeleistungen zu vergüten.

Nicht umsetzbare Regelungen in selbst gefertigten Testamenten

In Testamenten finden sich häufig Regelungen hierzu. Das Problem bei der Erstellung des Testaments ist, dass unklar ist, wer einen später tatsächlich pflegt. Rechtsanwältin Maltry, Fachanwältin für Erbrecht erklärt, dass gerade in selbstgefertigten Testamenten Regelungen getroffen werden, die dann nicht umzusetzen sind. Meist fehlen bestimmte erbrechtliche Grundsätze.

Die häufigsten Rechtsstreitigkeiten werden deswegen geführt, weil Testamente selbst gemacht sind und Dr. Google nicht immer der beste Ratgeber ist.

So hat ein Ehepaar in einem Testament folgendes bestimmt: Wir bestimmen gegenseitig, dass der Überlebende der Alleinerbe des Verstorbenen sein soll. Nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten soll derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, der Alleinerbe sein.

Leider ist der Wunsch dieser Ehegatten nicht umzusetzen gewesen. Der Pflegenden hat umsonst geklagt. Das OLG Köln hat die Klage abgewiesen. Die Testamentsklausel erfüllt näm-



Oftmals möchten Menschen diejenigen bedenken, die ihnen im letzten Lebensabschnitt helfen. Die Vereinbarung eines sogenannten Bestimmungsvermächtnisses und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers können helfen, diesen Wunsch umzusetzen.

Foto: ccvision

lich nicht die Voraussetzungen des §2065 BGB und war daher für eine Erbfolge zu Gunsten des Pflegenden zu unbestimmt und deswegen unwirksam. Gemäß §2065 BGB müssen die Erben hinreichend bestimmt, also benannt sein.

Das Gericht hielt schon den Begriff „Pflege“ für unbestimmt, da die kurze Testamentsklausel offenlässt, ob nicht auch der hier tätige Pflegedienst als Erbe in Betracht kam und über welchen Zeitraum, Tage, Wochen, Monate, Jahre indiziell Pflegeleistungen überhaupt zu leisten waren, um Erbe werden zu können.

Auch der im Testament verwendete Begriff des Begleit-

den war unklar. War es die Begleitung im Sterbeprozess oder die vorherige Begleitung. Im zu entscheidenden Fall starb die Frau alleine, also unbegleitet, so dass dies ohnehin wegfiel.

Bei so viel Unklarheit konnte das Gericht schließlich nicht am Bestimmtheitsgrundsatz des §2065 BGB vorbei entscheiden, so Maltry.

Der Wunsch der Testierenden konnte nicht erfüllt werden, die Pflegenden wurden nicht Erben.

Was kann in so einem Fall getan werden, um den legitimen Wunsch umzusetzen, dass derjenige, der pflegt, auch Erbe wird oder zumindest eine entsprechende Vergütung erhält?

Für diesen Fall hilft die Regelung eines Vermächtnisses, das sogenannte Bestimmungsvermächtnis gemäß §2151 BGB und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, erklärt die Erbrechtsspezialistin Maltry.

Im Wege des Vermächtnisses kann nämlich der Erblasser den Begünstigten auch abstrakt festlegen, d.h. mehrere Personen so bedenken, dass ein Dritter, sinnvollerweise der Testamentsvollstrecker bestimmt, wer und in welcher Höhe das Vermächtnis erhalten soll.

Selbstverständlich muss es sich bei dem Testamentsvollstrecker um eine Vertrauensperson handeln.

Die Auswahl eines professionellen Testamentsvollstreckers ist dabei ratsam. Der Testamentsvollstrecker sollte auch in der Lage sein, sowohl zu entscheiden, wer sich durch die lebzeitige Pflegetätigkeit für das Vermächtnis qualifiziert hat, als auch die Höhe des Vermächtnisses anhand der vorgegebenen Kriterien sachgerecht zu entscheiden.

Testament auf die Gültigkeit überprüfen lassen

Sofern man gewährleistet haben möchte, dass sein Wille umgesetzt wird, sollte man davon absehen, Testamente selbst zu fertigen und sich in qualifizierte professionelle Hände begeben. Zumindest die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung sollte man nicht scheuen, um das gefertigte Testament hinsichtlich seiner Gültigkeit überprüfen zu lassen. Dies ist eine Investition, die sich lohnt, erläutert Renate Maltry Fachanwältin für Erbrecht.

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

RUHESTAND

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid,
Geprüfter Bestatter

Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 21. November 2018

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 089/23 77-33 26

Abendzeitung
Das Gesicht unserer Stadt

KOMMENDE INFORMATIONSABENDE ZUM ERBRECHT

Referentin:

Dr. Ulrike Tremel, Fachanwältin für Erbrecht, Sachverständige für Grundstücksbewertung

- **Dienstag, 18. Sept. 2018, 20.00 h: „Deutsch-französisches Erbrecht“**
Kanzlei KMP3G, Pettenkoflerstr. 37, München
- **Mittwoch, 24. Okt. 2018, 19.00 h: „Testament, Übergabe, Erbschaftssteuern“**
Wirtshaus Hofbräu Obermenzing, Verdistrasse 125, München
- **Mittwoch, 28. Nov. 2018, 19.00 h: „Vollmachten und Patientenverfügung“**
Wirtshaus Hofbräu Obermenzing, Verdistrasse 125, München

Eintritt frei, Anmeldung erforderlich: Tel. 089/54 02 39-0 oder mail@kmp3g.de

KMP3G

KLAMERT TREMEL und PARTNER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

KMP3G Rechtsanwälte

Pettenkoflerstr. 37,
80336 München
Tel. 089/54 02 39-0
Fax 089/54 02 39-1 99
Webseite: www.kmp3g.de
E-Mail: mail@kmp3g.de



und am **Dienstag, 13. Nov. 2018, 18.30 h: „Behindertentestament“**, MVHS Scheidplatz, Belgradstr. 108, München, Eintritt 5,00 €, Anmeldung über: Tel. 089/4 80 06-66 91 oder barrierefrei-lernen@mvhs.de

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Tremel

Ausgeschlagenes Erbe

Wer die Bestattungskosten tragen muss

Bei Bestattungen gilt: Der Erbe muss die Kosten tragen. Doch was ist, wenn es keine Erben gibt?

In dem Fall sind zunächst Unterhaltspflichtige wie Ehepartner, Eltern oder Kinder in der Pflicht. Voraussetzung ist,

dass deren Unterhaltspflicht bis kurz vor den Tod bestanden hat. Darauf macht der Verein Aeternitas aufmerksam.

Es kann auch weder Erben noch unterhaltspflichtige Personen geben. Dann müssen meist die sogenannten Bestattungspflichtigen einspringen. Wer das ist, regeln die Bundesländer in ihren Bestattungsgesetzen. In der Regel stünden hier Ehepartner oder eingetra-

gene Lebenspartner vor den Kindern und Eltern in der Reihenfolge vorne, so die Experten. Am Ende müssten demnach häufig die Personen, die womöglich ein Erbe ausgeschlagen haben, trotzdem die Bestattungskosten tragen. Wer nachweislich diese Kosten nicht stemmen kann, könne beim Sozialamt finanzielle Hilfe dafür beantragen.

Lyrik musikalisch begleitet

„Stufen auf dem Lebensweg nach Hause“

„Wo gehen wir denn hin? – Immer nach Hause.“
Dieses Zitat des Dichters Novalis weist den Weg durch den Lyrik-Abend bei AETAS Lebens- und Trauerkultur. Gedichte von Rainer Maria Rilke, Christian Morgenstern, Hermann Hesse, Johann Wolfgang von Goethe, Antoine de Saint-Exupéry und anderen zeichnen die Stufen des Lebenswegs

nach, der nach Höhen und Tiefen am Ende immer nach Hause führt.

Die Texte, ausgewählt und gesprochen von Gisela Marlier-Heil, und die musikalische Begleitung von Andreas Lichey auf der Gitarre, wollen die Zuschauer zu meditativem Besinnung anregen.

Weitere Infos:
Termin: Freitag, 19. Oktober 2018, 19 Uhr
Kosten: 10 Euro
Ort: AETAS Lebens- und Trauer-

kultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)
Anmeldung:
Telefon: 089/15 92 76 0,
info@aetas.de, www.aetas.de

Ein weiser Zug...



Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.staetische-bestattung.de